

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Schließungen und Insolvenzen von Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD), eingegangen am  
25.05.2023 - Drs. 19/1455  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 09.06.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Mehrere Presseberichte zeugen von Insolvenzen und Schließungen der Pflegeeinrichtungen, zum Teil auch kurzfristig und mit Schwierigkeiten mit der weiteren pflegerischen Versorgung der so plötzlich „auf der Straße“ befindlichen pflegebedürftigen Menschen verbunden. Die Ursachen werden unterschiedlich angegeben, aber die wirtschaftliche Situation scheint ausschlaggebend. Die Gesamtentwicklung gibt Beobachtern zufolge Anlass zur Sorge, wie es mit der Betreuung der Pflegebedürftigen weitergeht.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Vor dem Hintergrund der Vorbemerkung des Abgeordneten geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Fragen lediglich auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen, also auf Heime für ältere, pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) beziehen.

**1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden seit dem 01.01.2022 in Niedersachsen geschlossen (bitte nach Träger und Landkreis sowie kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Nach den der Landesregierung derzeit vorliegenden Informationen kam es im Jahr 2022 im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover zu einer Betriebsuntersagung nach § 13 NuWG, die auf festgestellte Mängel im Rahmen von MDK-Prüfungen oder Prüfungen der Heimaufsichtsbehörde zurückzuführen ist.

Darüber hinaus sind den Heimaufsichtsbehörden für das Jahr 2022 keine weiteren Schließungen von Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen bekannt geworden, die auf festgestellte Mängel im Rahmen von MDK-Prüfungen oder Prüfungen der Heimaufsichtsbehörde zurückzuführen sind.

Die Erkenntnisse beruhen auf einer Abfrage des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bei den Heimaufsichtsbehörden vom 8. Mai 2023 für die Jahre 2020 bis 2022, die von 50 der 51 kommunalen Heimaufsichtsbehörden sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beantwortet werden konnten.

Für das Jahr 2023 haben die kommunalen Heimaufsichtsbehörden im Rahmen der Abfrage ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Im Landkreis Ammerland wurde eine Betriebsuntersagung nach § 13 NuWG ausgesprochen.

Im Landkreis Goslar befinden sich aktuell zwei Heime insolvenzbedingt in Schließung.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) mussten drei Einrichtungen insolvenzbedingt schließen. Der Personal- und Fachkräftemangel und die daraus resultierende Unterbelegung habe einen der zentralen Gründe für die jeweilige wirtschaftliche Schieflage der betroffenen Einrichtungen dargestellt.

**2. Welche Ursachen wurden für die Schließung der einzelnen Pflegeeinrichtungen angegeben (bitte jeweils die drei häufigsten Gründe aufzählen)?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Übt die Landesregierung eine Kontrolle über die Kalkulationen der Pflegesätze einzelner Pflegeeinrichtungsträger hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit bzw. des Preis-Leistungs-Verhältnisses aus?**

Im Rahmen der pflegerischen Selbstverwaltung werden gemäß § 85 Elftes Buch Sozialgesetzbuch die Pflegesätze für jedes einzelne zugelassene Pflegeheim zwischen dem Träger des Pflegeheimes und den Leistungsträgern vereinbart. Parteien der Pflegesatzvereinbarung sind demnach der Träger des einzeln zugelassenen Pflegeheimes einerseits sowie die Pflegekassen und die für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe andererseits. In Niedersachsen hat das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und somit Kostenträger für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die jeweils im Einzelfall zuständigen Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe für diese Aufgabe herangezogen. Insoweit liegt die funktionelle Zuständigkeit bei den genannten Kommunen, die Vertragspartei jeder Pflegesatzvereinbarung sind und gemeinsam mit den Pflegekassen dabei die Plausibilität und die Wirtschaftlichkeit der kalkulierten Kosten prüfen.